

Statuten Verein songline

Die Statuten sind in folgende Paragraphen unterteilt:

- I. - Name, Sitz, Zweck und Mittel
- II. - Mitgliedschaft
- III. - Vereinsorgane
- IV. - Auflösung des Vereins

I. - Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1

Unter dem Namen „Verein songline“ besteht seit dem 11. November 2005 ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in 3550 Langnau.

Art. 2

Der Verein ist Trägerverein für das Werk songline. Grundlagen sind Leitbild, Organigramm und Pflichtenheft von songline. Der Verein bezweckt keinen Gewinn, und jegliche Gewinnverteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Beiträge der Lagerteilnehmer
- b) Spenden / Sponsoring
- c) Erlös aus Verkäufen von Produkten, die songline produziert.

II. – Mitgliedschaft

Art. 4

Als ordentliches Mitglied kann der Vorstand jede Person oder Organisation (Kollektivmitgliedschaft) aufnehmen, denen die Arbeit von songline ein Anliegen ist und das Leitbild von songline bejahen können. Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss; Der Austritt ist jederzeit zulässig. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. – Vereinsorgane

1. Die Hauptversammlung

Art. 7

Die Hauptversammlung der Vereinsmitglieder findet ordentlicherweise spätestens im August

jedes Jahres statt; ausserordentlicherweise findet sie statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vorstandes oder einem von der Versammlung bezeichneten Tagespräsidenten geleitet.

Art. 8

Der Hauptversammlung stehen zu:

1. Die Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Vereinsrechnung.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Statutenänderungen
5. Die Auflösung des Vereins.
6. Alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen.

Art. 9

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und, sofern nicht wenigstens fünf Stimmberechtigte geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins der 2/3 – Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder. Ein Versammlungsbeschluss ist gültig, wenn sein Gegenstand in der Einberufung genannt wird und diese wenigstens zehn Tage vor der Versammlung erfolgt ist.

Art. 10

Stimmberechtigte sind die anwesenden Vereinsmitglieder. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme, die durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt wird. Einzelne Geschäfte kann der Vorstand auch mit einer brieflichen Stimmabgabe entscheiden.

2. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht zugleich auch in der Spurgruppe oder dem Kernteam von songline sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat im Rahmen des Budgets entsprechende Finanzkompetenz. Er regelt die Finanzkompetenz der Spurgruppe songline. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen, nimmt alle Rechtsverhandlungen vor, welche die Verfolgung des Vereinszweckes erfordern und ordnet die Zeichnungsberechtigung. Er legt strategische Leitlinien für die Spurgruppe songline fest und erlässt zusammen mit der Spurgruppe die nötigen Weisungen (Leitbild, Organigramm und Pflichtenhefte) für den Betrieb. Er bereitet die Hauptversammlung vor, beruft sie rechtzeitig ein und vollzieht ihre Beschlüsse.

3. Die Leitung songline (Spurgruppe)

Art. 13

Die Spurgruppe songline koordiniert, unterstützt und überwacht die operative Tätigkeit der örtlichen Kernteams.

Der Vorstand räumt ihr die für die reibungslose Führung erforderliche Ausgaben- und Entscheidungsbefugnisse ein. Die Ausgabenbefugnis muss sich im Rahmen des genehmigten Budgets bewegen. Kompetenzverteilung gemäss Auflistung im Pflichtenheft.

Art. 14

Die Spurgruppe konstituiert sich selber. Sie besteht aus den Ortsleitern der einzelnen Chöre sowie evtl. weiteren Mitgliedern, welche aus den örtlichen Kernteams delegiert werden. Pro Chor sind höchstens drei Personen in der Spurgruppe vertreten.

Der Vorsitzende der Spurgruppe wird jährlich durch die Spurgruppe bestätigt, die maximale Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

Bei Bedarf, das heisst infolge zusätzlicher Chöre, kann die Spurgruppe auch geteilt und parallel in regionalen Spurgruppen organisiert werden.

Art. 15

Die Spurgruppe songline regelt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Informationen gegenüber Dritten. Sie hält den Vereinspräsidenten auf dem Laufenden und ein Mitglied nimmt als Vertreter ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

4. Örtliches Kernteam

Art. 16

Das örtliche Kernteam konstituiert sich selbst. Es verantwortet die Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit von songline vor Ort. Mitglieder und Kompetenzverteilung sind im Pflichtenheft definiert. Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets.

5. Kontrollstelle

Art. 17

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die als Kontrollstelle die Vereinsrechnung sowie die Betriebsrechnung von songline prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Hauptversammlung kann die Funktion der Kontrollstelle auch einem Treuhandbüro übertragen.

6. Amtsdauer und Entschädigung der Vereinsorgane

Art. 18

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar.

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Alle Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich.

IV. – Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung oder Fusion des Vereins wird durch 2/3 – Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen. Die Hauptversammlung bestimmt zugleich, wie die Liquidation des Vereinsvermögens zu verwenden ist.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Vorstehende Statuten sind vom Verein songline an seiner ordentlichen Hauptversammlung vom 22. August 2011 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. November 2005.